

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93
„Erweiterung Bauerngut“ in Verbindung mit der
4. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Stadt Bückeburg**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ in
Verbindung mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Stadt Bückeberg**

Auftraggeber:

Bauerngut Fleisch- und Wurstwaren GmbH
Hasengarten 1a
31675 Bückeberg

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Bastian Löckener
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1878

Warstein-Hirschberg, August 2020

Inhaltsverzeichnis

1.0	Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik.....	3
3.0	Vorhabensbeschreibung	5
4.0	Bestandssituation	12
5.0	Ermittlung des Artenspektrums und Konfliktanalyse	18
5.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	18
5.2	Wirkfaktoren	18
5.3	Ermittlung des Artenspektrums und Konfliktanalyse	20
5.3.1	Niedersächsische Umweltkarten.....	20
5.3.2	Bestandsaufnahme der Brutvögel.....	20
5.3.3	Bestandsaufnahme der Amphibien	24
5.3.4	Intensivkontrolle der Gehölzbestände.....	25
5.3.5	Vermeidungsmaßnahme in Bezug auf ungefährdete Gehölzbrüter.....	25
6.0	Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände.....	26
7.0	Allgemein verständliche Zusammenfassung	28

Literaturverzeichnis

Anlage

Anlage 1 Brutvogelkartierung

M 1: 2.000

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Gegenstand des Umweltberichts ist die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ in Verbindung mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bückeberg, Landkreis Schaumburg, Niedersachsen.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) soll der Bebauungsplan Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ für das Gebiet östlich der Straße Hasengarten, südlich und westlich der Bundesstraße 83 und nördlich der landwirtschaftlichen Flächen aufgestellt werden.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterungsabsichten eines ortsansässigen Gewerbebetriebes geschaffen werden. Aufgrund der Erreichung der Kapazitätsgrenzen an dem jetzigen Standort, plant das Unternehmen sich auf den Flächen südlich der Verbindungsstraße zwischen der Straße Hasengarten und der Bundesstraße 83 zu erweitern, um die Wettbewerbsfähigkeit langfristig zu erhalten.

Zur Umsetzung dieser Planungsziele ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ sowie die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren erforderlich. Des Weiteren soll eine Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Bückeberg West/Sandfurth“ parallel zum Bebauungsplanverfahren aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen werden (HEMPEL & TACKE 2020A).



Abb. 1 Lage des Plangebiets (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Veranlassung und Aufgabenstellung

Im Zuge der Artenschutzprüfung trifft die verfahrensführende Behörde die Entscheidung, ob durch das Vorhaben die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung holt die verfahrensführende Behörde eine Stellungnahme der Naturschutzbehörde ein. Bei Vorhaben, bei denen die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden, hat der Vorhabensträger alle Angaben zu machen, die zur Bearbeitung der Artenschutzprüfung erforderlich sind. Der hiermit vorgelegte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASF) kommt dieser Anforderung nach.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg wurden im Jahr 2020 die Vogel- und Amphibienfauna im Plangebiet und der relevanten Umgebung untersucht. Weiterhin erfolgte eine Suche nach potenziellen Fledermausquartieren an den an das Plangebiet angrenzenden Gehölzen.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft.
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Demzufolge beschränkt sich der Prüfumfang bei einer ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Methodik

Der Ablauf und Inhalt des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages umfasst die folgenden Schritte:

Ermittlung von möglichen Konfliktarten

Hier wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Für die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten bei denen artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, wird eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt.

Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Art-für-Art-Betrachtung)

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung des Ausnahmeverfahrens überwiegend nicht erforderlich.

Ausnahmeverfahren

Im Bedarfsfall wird im Ausnahmeverfahren geprüft, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten zugelassen werden kann.

3.0 Vorhabensbeschreibung

„In der Stadt Bückeberg ist ein stark expandierender Gewerbebetrieb im Bereich der Lebensmittelverarbeitung ansässig. Das Unternehmen mit Hauptsitz in Bückeberg verfügt in Deutschland über mehrere Standorte. Aufgrund der Notwendigkeit der räumlichen Nähe zum Hauptstandort sollen Produktionsgebäude und Warenlogistik in Verbindung stehen.

Südlich der Innenstadt von Bückeberg befindet sich nach Abwägung von Alternativstandorten [...] eine derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche mit einer Größe von 5,16 ha, die insgesamt alle Flächenbedarfe des Betriebes abdecken.

Das Ziel der Planung besteht darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterungsabsichten eines ortsansässigen Gewerbebetriebes zu schaffen. Aufgrund der Erreichung der Kapazitätsgrenzen an dem jetzigen Standort, plant das Unternehmen sich auf den Flächen südlich der Verbindungsstraße zwischen der Straße Hasengarten und der Bundesstraße 83 zu erweitern, um die Wettbewerbsfähigkeit langfristig zu erhalten.“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

Lage des Plangebiets

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ liegt am südlichen Stadtrand der Stadt Bückeberg, Landkreis Schaumburg, Niedersachsen. Das Plangebiet umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch den Zubringer zur B83 (32/1),
- im Osten durch die Bundesstraße 83 (43),
- im Süden durch einen landwirtschaftlichen Weg (33),
- im Westen durch einen Bach der Richtung Schlossgraft fließt sowie der Straße Hasengarten (31, 23).

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 32/3, Flur 49 der Gemarkung Bückeberg. Das Plangebiet weist eine Fläche von ca. 5,16 ha vor.

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ sowie das der 4. Änderung des Flächennutzungsplans ist flächengleich.

Bebauungsplan

Städtebaulicher Entwurf/Konzept

„Das Unternehmen beabsichtigt wesentliche Teile der betrieblichen Warenlogistik vom derzeitigen Betriebsstandort hin zum neuen Standort zu verlagern. In diesem Zuge bedarf es aufgrund sich ändernder betrieblicher Anforderungen einer Vergrößerung der baulichen Anlagen für die Warenlogistik.

Vorhabensbeschreibung

An dem geplanten Standort ist ein gewerblicher Einzelbetrieb mit Warenlagerung und Kommissionierung vorgesehen. Eine Vielzahl der am bestehenden Standort vorhandenen LKW werden zukünftig am neuen Standort untergebracht. Durch die räumliche Nähe zum Hauptstandort entsteht somit kein eigenständiger Betriebsstandort, sondern ein mit dem nördlichen gelegenen Hauptbetrieb verbundener Betriebsteil.

Ziel ist es, den gesamten Geltungsbereich als Gewerbegebiet auszuweisen. Die baulichen Anlagen bzw. das Logistikgebäude als Hauptgebäudekörper sollen an der Südgrenze des Grundstückes entstehen. Neben einem mit maximal 30m hohen Hochregallager sind auch Gebäudeteile mit geringerer Gebäudehöhe geplant.

Größere Teile des Betriebsgeländes nehmen die notwendigen innerbetrieblichen Verkehrsflächen (Flächen für das Beladen und Rangieren und Aufstellen von LKW) ein.

Hierüber hinaus sollen Stellplätze für Mitarbeiter und Kurzzeitparkplätze für an- und abliefernde LKW geschaffen werden, die räumlich vom Hauptbetriebsgelände abgetrennt sind.

Die Erschließung der Fläche erfolgt im Westen des Plangebietes über die Straße Ha-sengarten. In diesem Bereich ist zudem ein Pförtnerhaus vorgesehen.

Aufgrund der hydraulischen Situation wird davon ausgegangen, dass eine private Rückhaltung von Niederschlagswasser auf dem Betriebsgelände notwendig ist. Hierzu soll im nordöstlichen Bereich des Gewerbegrundstückes eine Regenrückhaltung vorgesehen werden, die gleichzeitig der Löschwasserbevorratung dient.

Ebenso ist eine Eingrünung des Plangebietes vorgesehen.“ (HEMPEL & TACKE 2020A)

Art baulichen Nutzung

„Zur Erreichung der [...] Planungsziele [...] entsprechend der Konzeption ist es erforderlich, für das Plangebiet als Art der baulichen Nutzung ein Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO festzusetzen.

Innerhalb des geplanten Gewerbegebietes sind Gewerbegebiete aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe sowie Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude zulässig.

Ausnahmsweise können Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind zugelassen werden.

Aufgrund der beabsichtigten gewerblichen Nutzung eines bekannten Einzelbetriebes werden Tankstellen, Anlagen für sportliche Zwecke, Anlagen für kirchliche, kulturelle,

Vorhabensbeschreibung

soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten ausgeschlossen.“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

Maß der baulichen Nutzung

„Das Maß der baulichen Nutzung wird im Plangebiet über die Festsetzung einer maximal zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) und der Höhe der baulichen Anlagen fixiert.

Es wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Die GRZ entsprechend der Obergrenzen für Gewerbegebiete (0,8) für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung gem. § 17 Abs. 1 BauGB wird somit unterschritten. Durch die Festsetzung einer GRZ von 0,4 wird dem Übergang zur freien Landschaft Rechnung getragen.

Der geplante Bau des Logistikzentrums erfordert eine große Anzahl an Verkehrsflächen zum Rangieren, Aufstellen und für Wartezonen der LKW. Des Weiteren sind Mitarbeiter-Stellplätze notwendig.

Bei der o.g. GRZ von 0,4 für den Hauptbaukörper wären nach §19 Abs. 4 BauNVO zusätzlich 50% (Kappungsgrenze) Flächenversiegelung für Stellplätze und Zufahrten zulässig, höchstens jedoch bis zu einer GRZ von 0,8. Der erhöhte Bedarf an Verkehrsflächen verlangt sogar eine GRZ von 0,85. Eine Überschreitung in geringfügigem Ausmaß ist nach BauNVO (§19 Abs. 4 Satz 3 Ziffer 2, 2. Teil) zulässig.

Die Begrenzung der Gebäudehöhen soll durch eine maximale Gebäudehöhe begrenzt werden, da vor allem gewerbliche Betriebsgebäude häufig unterschiedliche Geschosshöhen aufweisen. Deshalb wird die maximale Gebäudehöhe bei einer Geländehöhe von etwa 64,70 Metern über Normalhöhennull auf 94,00 Meter für das Hochregallager und 77,00 Meter für das Betriebsgebäude über Normalhöhennull festgesetzt. Daraus resultieren eine Gebäudehöhe von ca. 30 Metern für das Hochregallager sowie eine Gebäudehöhe von ca. 12 Metern für das Betriebsgebäude.

Im GE wird eine abweichende Bauweise mit zulässigen Gebäudelängen von mehr als 50 Meter in der offenen Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauGB festgesetzt. Hiermit wird sichergestellt, dass die Vielzahl der verschiedenen Arbeitsbereiche mit ihren teils sehr spezifischen Ansprüchen an die Ausbildung der Baukörper realisierbar bleibt.

Für die überbaubaren Grundstücksflächen werden Baugrenzen ausgewiesen, deren Verlauf sich im Sinne einer Baukörperausweisung an dem geplanten Vorhaben orientieren. Das südliche Baufenster orientiert sich am Gewerbekomplex und das nördlich am Pfortnerhaus.

Darüber hinaus werden die Bauverbotszone und die Baubeschränkungszone der Bundesstraße B83 berücksichtigt.“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

Vorhabensbeschreibung

Gestalterische Vorschriften

„Das Plangebiet befindet sich in der südlichen Ortsrandlage des Siedlungsbereiches der Stadt Bückeberg.

Aufgrund der Lage am Ortsrand verbunden mit einer Bedeutung für das Landschaftsbild sollen gestalterische Festsetzungen für den zukünftigen Baukörper besonders im Hinblick auf Dachform, Werbeanlagen sowie Grundstückseinfriedung getroffen werden.

Als zulässige Dachform im GE sind aufgrund der Orientierung an den Funktionen bzw. der Nutzung Flachdächer mit einer maximalen Dachneigung von bis zu 5° zulässig. Zudem soll es ein Verbot für glänzende Fassadenelemente, aufgrund des angrenzenden Übungsplatzes der Bundeswehr sowie des Luftsportvereines geben.

Ermöglicht werden Werbeanlagen an dem Gebäude (an der Fassade), aber auch auf den Grundstücksfreiflächen (z.B. Einfahrtsschild). Die Werbeanlagen werden bezüglich ihrer Anzahl und Größe begrenzt. Nur an der Nord- und Ostfassade des Hochregallagers sind jeweils ein Schriftzug mit einer maximalen Größe von 15 m x 5 m zugelassen.

Die gestalterischen Regelungen zu Werbeanlagen berücksichtigen aber nicht nur den Umgebungsschutz, sie vermeiden– insbesondere im Nahbereich der B83 – auch eine Beeinträchtigung der Sicherheit des Verkehrs. Aus diesem Grund werden bewegliche, laufend wechselnde oder durch wechselnde Beleuchtung akzentuierte Werbeanlagen oder Firmenschilder nicht zugelassen.

Aus sicherheitstechnischen Gründen sowie zur Einbindung in den Landschaftsraum ist eine Einfriedung des Plangebietes notwendig.“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

Vorhabensbeschreibung

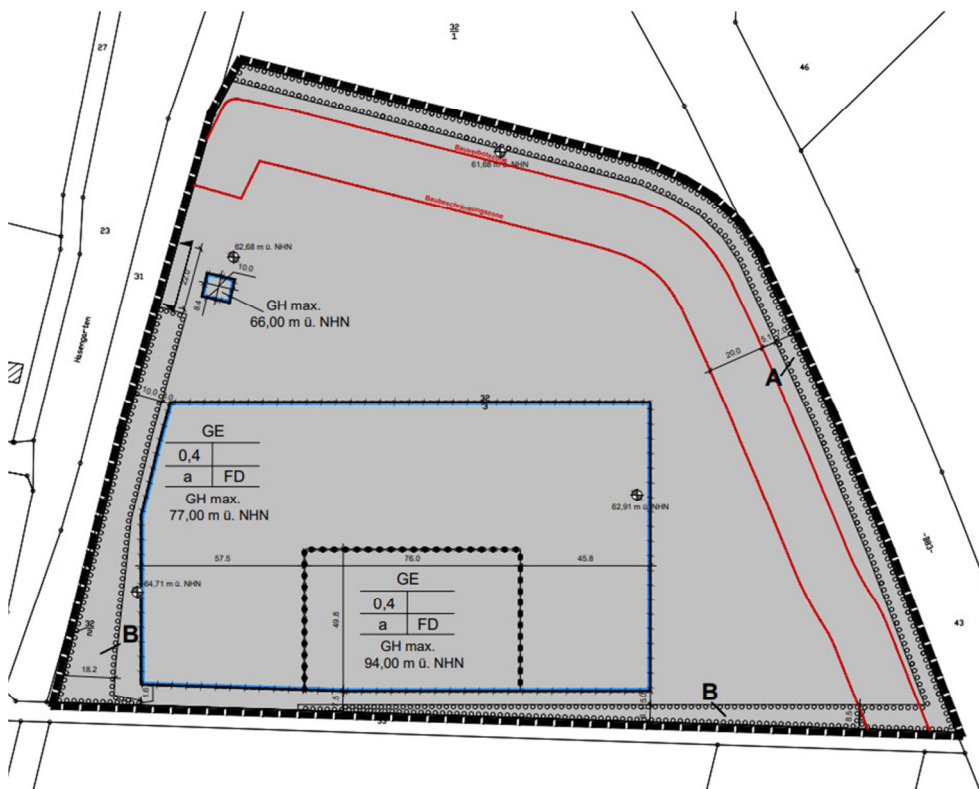


Abb. 2 Auszug aus der Planzeichnung des Bebauungsplan Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ der Stadt Bückeburg (HEMPEL & TACKE 2020B).

Verkehr und Erschließung

Motorisierter Individualverkehr (MIV)

„Die Erschließung des Areals erfolgt über die angrenzende Straße Hasengarten. Die Straße stellt zum einen in Richtung Norden die Verbindung zum Hauptstandort des Betriebes sowie im weiteren Verlauf zur Innenstadt und zum anderen in Richtung Süden zur Stadt Porta Westfalica her.

Die Zufahrt zur Straße Hasengarten soll im Westen des Plangebietes über eine Ein- und Ausfahrt für Mitarbeiter sowie für den Lieferverkehr erfolgen. Für ankommende Verkehre aus nördlicher Richtung wird es eine Abbiegespur, in Abhängigkeit des Verkehrsaufkommens, geben. Diese ist aufgrund der Aufstellfläche der ankommenden Lastkraftwagen am westlichen Rand außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Dies wird planungsrechtlich durch die Festsetzung von einem Bereich mit Ein- und Ausfahrt fixiert.

Unmittelbare Zu- und Abfahrten zur angrenzenden Bundesstraße 83 und ihrer Auffahrt sind nicht vorgesehen.

Zur angrenzenden Bundesstraße sowie zur nördlich angrenzenden Auffahrt sind zudem gemäß § 9 Abs. 1 FStrG Abstände für bauliche und sonstige Anlagen einzuhalten (Bauverbots- und Baubeschränkungszone [...]) Die damit verbundenen Mindestab-

Vorhabensbeschreibung

stände betragen gemäß § 9 Abs. 1 FStrG 20 Meter (Bundesstraße).“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

Ruhender Verkehr

„Der Stellplatzbedarf soll vollständig auf dem neuen Baugrundstück gedeckt werden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit und Verbesserung von logistischen Prozessen, ist eine Trennung des Lieferverkehrs und der Mitarbeiterstellplätze vorgesehen. Hierfür soll im Norden des Plangebietes eine Stellplatzanlage für PKW und zusätzlich für wartende an- und abliefernde LKW entstehen. Die Stellplatzanlage ist räumlich von der Anlieferungszone getrennt. Hierdurch soll vermieden werden, dass an- und abliefernde LKW innerhalb der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen parken.

Zudem sind auf dem Betriebsgelände östlich des Hauptgebäudes weitere Stellplätze für die eigenen LKW geplant.“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

Stellplatzbegrünung

„Aus stadtgestalterischer und mikroklimatischer Sicht werden Anpflanzfestsetzungen von Bäumen getroffen. Je angefangene 6 ebenerdige Stellplätze ist ein standortgerechter Laubbaum in der Qualität Hochstamm, Stammumfang 16/18 cm, fachgerecht zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.

Für die Baumpflanzung sind entsprechende Baumsubstrate zu verwenden. Die Bäume einschließlich der Baumscheibe sind durch bauliche oder technische Maßnahmen (Baumschutzrostern) gegen ein Überfahren von Fahrzeugen zu schützen.“ (HEMPEL & TACKE 2020A)

Fußgänger und Radfahrer

„Aufgrund der landschaftlichen Nutzung existieren im Geltungsbereich selbst bislang keine öffentlichen Fuß- und Radwege.

Direkt westlich außerhalb des Plangebietes verläuft ein Fuß- und Radweg. Der Fuß- und Radweg soll erhalten bleiben und wird im weiteren Verfahren in Bezug auf die Ein- und Ausfahrt des Betriebes berücksichtigt.“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

Orts- und Landschaftsbild

„Das Plangebiet befindet sich am südlichen Rand der Stadt Bückeburg. Das geplante Vorhaben kann zu nachteiligen Veränderungen der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes führen. Eine Prognose der Schwere der Auswirkungen sowie potenzielle Vermeidungsmaßnahmen sind abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Hochbauplanung. Eine konkrete Bewertung, Gliederung und Klassifizierung des Landschaftsbildes wird gemäß dem Niedersächsischen Landesamt für Ökologie „Erfassung

Vorhabensbeschreibung

und Bewertung des Landschaftsbildes“ [...] sowie in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zum Entwurfsbeschluss erfolgen.

Um einen Übergang vom geplanten Gewerbegebiet zur freien Landschaft zu schaffen und um den Eingriff in das Landschaftsbild zu verringern, sollen im Bebauungsplan Flächen entlang des südlichen sowie des westlichen Randes des Plangebietes für das Anpflanzen von standortgerechten heimischen Sträuchern und Bäumen gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt werden (Anpflanzfläche B). Die nicht baulich genutzten Freiflächen des Baugrundstücks sind zwingend zu begrünen und als unversiegelte Vegetationsflächen gärtnerisch zu gestalten.“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

Flächennutzungsplan

„Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bückeberg (südliches Stadtgebiet) stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 93 als Flächen für die Landwirtschaft dar. Somit ist die Festsetzung eines Gewerbegebietes im Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan nicht abzuleiten.

Der FNP wird für den Bereich des geplanten Gewerbegebietes parallel zum Bebauungsplanverfahren im Rahmen der 4. Änderung geändert und die gesamte Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zukünftig als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Der Geltungsbereich befindet sich in einer Bauverbotszone gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

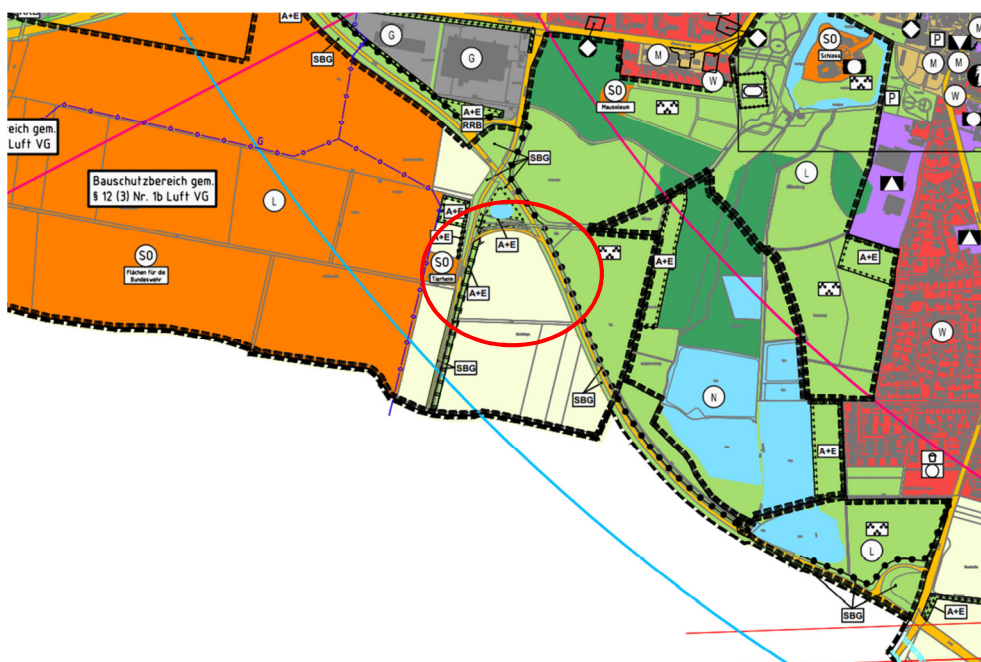


Abb. 3 Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der STADT BÜCKEBURG (2014). Das Plangebiet ist mit einem roten Oval markiert.

4.0 Bestandssituation

Das Plangebiet wird vollständig von einer Ackerfläche eingenommen. Im Süden wird das Plangebiet von einem Grasweg bzw. Wirtschaftsweg begrenzt. Südlich des Weges erstreckt sich eine weitere Ackerfläche. Im Westen grenzen ein namenloses Fließgewässer sowie eine Hecke aus Bäumen und Sträuchern wie Erle (*Alnus glutinosa*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Feldahorn (*Acer campestre*), Pappel (*Populus tremula*), Weide (*Salix spec.*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Hartriegel (*Cornus spec.*), Hasel (*Corylus avellana*) und Hunds-Rose (*Rosa canina*) an das Plangebiet an. Weiter westlich verläuft die Straße „Hasengarten“. Westlich dieser Straße befinden sich eine Intensivwiese, ein Tierheim, Laubgehölzbestände, eine kleine Extensivgrünlandfläche sowie ein Teich mit Röhrichtbestand. Im Norden grenzt ein Graben, der von Weiden begleitet wird, an das Plangebiet an. Weiter nördlich verläuft der Zubringer zur Bundesstraße B 83. Nördlich des Zubringers befinden sich ein Laubgehölzbestand, das oben erwähnte namenlose Fließgewässer sowie ein Teich. Im Osten begrenzen zunächst ein Ackersaum und ein Graben das Plangebiet, während weiter östlich die Bundesstraße B 83 verläuft. Östlich der Bundesstraße liegen eine Grünlandfläche sowie ein Teich mit Ufergehölzen.

Bestandssituation



Abb. 4 Bestandssituation auf Basis des Luftbildes (rote Strichlinie = Plangebiet).

Legende:

- 1 = Ackerfläche im Plangebiet
- 2 = Ackerfläche südlich des Plangebietes
- 3 = Grasweg/Wirtschaftsweg
- 4 = Weidenhecke
- 5 = Strauch-Baumhecke und namenloses Fließgewässer
- 6 = Intensivwiese
- 7 = Laubgehölzbestand
- 8 = Teich
- 9 = Tierheim
- 10 = Laubgehölzbestand
- 11 = Extensivgrünland
- 12 = Laubgehölzbestand
- 13 = Teich mit Röhricht
- 14 = Intensivgrünland
- 15 = Teich
- 16 = Ufergehölze

Im Bereich des Plangebietes und der näheren Umgebung (25 m) wurde eine Biotoptypenkartierung nach Drachenfels (DRACHENFELS 2020) durchgeführt.

In der folgenden Tabelle werden die Biotoptypen im Plangebiet und der näheren Umgebung (25 m) gemäß DRACHENFELS (2020) aufgelistet.

Bestandssituation

Tab. 1 Biotoptypen im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ sowie in der Umgebung (25 m) (DRACHENFELS 2020).

Code	Biototyp	im Plangebiet des Bebauungsplanes
GEBÜSCHE UND GEHÖLZBESTÄNDE		
HFM	Strauch-Baumhecke	
HBA	Allee/Baumreihe	
HBE	Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe	
HFB	Baumhecke	
BRS	Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch	
TROCKENE BIS FEUCHTE STAUDEN- UND RUDERALFLUREN		
URT	Ruderalflur trockener Standorte	
UMS	Sonstige Gras- und Staudenflur	
GRÜNLAND		
GI	Artenarmes Intensivgrünland	
GEBÄUDE, VERKEHRS- UND INDUSTRIEFLÄCHEN		
OVS	Straße	
OVW	Weg	
OVA	Autobahn/Schnellstraße	
ACKER- UND GARTENBAUBIOTOPE		
AZ	Sonstiger Acker	X
BINNENGEWÄSSER		
FXS	Stark begradigter Bach	
FGR	Nährstoffreicher Graben	



Abb. 5 Acker im Plangebiet.



Abb. 6 Acker südlich des Plangebietes.

Bestandssituation



Abb. 7 Grasweg/Wirtschaftsweg südlich angrenzend zum Plangebiet.



Abb. 8 Gehölzstreifen westlich des Plangebietes.



Abb. 9 Namenloses Fließgewässer westlich des Plangebietes.



Abb. 10 Gehölzstreifen aus Weiden nördlich des Plangebietes.



Abb. 11 Gehölzbestand nördlich des Zubringers zur Bundesstraße.



Abb. 12 Teich nördlich des Zubringers zur Bundesstraße.

Bestandssituation



Abb. 13 Ackersaum/Ruderalstreifen zwischen Plangebiet und Bundesstraße.



Abb. 14 Ruderalvegetation nördlich des Plangebietes im Bereich des Zubringers.



Abb. 15 Zubringer zur Bundesstraße.



Abb. 16 Straße „Hasengarten“ westlich des Plangebietes.



Abb. 17 Bundesstraße östlich des Plangebietes.



Abb. 18 Tierheim westlich des Plangebietes.

Bestandssituation



Abb. 19 Intensivgrünland westlich des Plangebietes.



Abb. 20 Gehölzbestand nordwestlich des Plangebietes..



Abb. 21 Extensivgrünland nordwestlich des Plangebietes.



Abb. 22 Teich mit Röhricht nordwestlich des Plangebietes.

5.0 Ermittlung des Artenspektrums und Konfliktanalyse

5.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet zur Erfassung der Brutvögel umfasste das Plangebiet sowie einen Radius von 100 m um das Plangebiet. Die Bereiche östlich der Bundesstraße B 83 wurden, auf Grund der eingeschränkten Begehrbarkeit, nur von der westlichen Straßenseite aus kartiert.

Das Untersuchungsgebiet zur Erfassung der Amphibien bzw. deren Wanderwege umfasste das Plangebiet sowie die nördlichen angrenzenden Bereiche.

Folgende Untersuchungen wurden gemäß den Anforderungen der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt:

- Erfassung der tagaktiven Brutvögel: 6 Begehungen zwischen 01.03.–30.06.
- Erfassung der Eulen: 3 Nachtbegehungen ab 01.02.
- Erfassung der Wachtel / des Wachtelkönigs: 3 Dämmerungs- bzw. Nachtbegehungen im Zeitraum 10.05.–10.07.
- Erfassung der Amphibien: 3 Begehungen der für Amphibienwanderungen relevanten Bereiche des Untersuchungsgebietes zur Hauptwanderzeit der Amphibien im Frühjahr
- Erfassung potenzieller Fledermausquartiere: 1 Begehung innerhalb des Plangebietes bzw. der angrenzenden Gehölze während der unbelaubten Zeit

5.2 Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten von Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Freiflächen, der Entfernung von Gehölzen und krautiger Vegetation sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung/Bauphase

Mit der Bauaufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das geplante Bauaufeld hinausgehen. Biotopstrukturen können im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstell-

Ermittlung des Artenspektrums und Konfliktanalyse

flächen oder beim Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen beansprucht werden.

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Mit der geplanten Anlage des Logistikstandortes werden die anstehenden Biotopstrukturen (Acker, Gehölzbestände, krautige Vegetation) dauerhaft beansprucht.

Tab. 2 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ in Verbindung mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bückeberg.

Maßnahme	Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Errichtung des Logistikstandortes	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Silhouettenwirkung des Gebäudes	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung des Logistikstandortes	zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen durch Fahrzeugverkehr und Personenbewegungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

5.3 Ermittlung des Artenspektrums und Konfliktanalyse

5.3.1 Niedersächsische Umweltkarten

Die Auswertung der Niedersächsischen Umweltkarten ergab keine Informationen zum Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet (NMUEK 2020).

5.3.2 Bestandsaufnahme der Brutvögel

Methodik

Primäres Ziel der avifaunistischen Untersuchungen ist die Erfassung der Brutvögel bzw. brutverdächtigen Vögel (Reviervögel) sowie der Nahrungsgäste. Als Erfassungsmethode wurde die Revierkartierung gewählt und erfolgte nach den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2005).

Zur Erfassung von Eulen wurden 3 Begehungen im Zeitraum Anfang Februar bis Mitte März durchgeführt. Die Erfassung von tagaktiven Vogelarten erfolgte an 6 Terminen zwischen Mitte März und Mitte Juni. Die Erfassung der Wachtel bzw. des Wachtelkönigs wurde an drei Terminen im Zeitraum Mitte Mai bis Mitte Juni durchgeführt. In den folgenden Tabellen werden die Erfassungstermine sowie das Wetter dargestellt.

Tab. 3 Erfassungstermine der Eulen im Untersuchungsgebiet (Nachtbegehungen).

Begehung	Datum	Uhrzeit	Wetter
Begehung 1	05.02.2020	17:30–18:30	klar, 4-5 °C, 2 bft
Begehung 2	04.03.2020	18:30–19:30	wolkig, 5-6 °C, 2 bft
Begehung 3	18.03.2020	18:45–20:00	bedeckt, 13-14 °C, 2 bft

Tab. 4 Erfassungstermine der Brutvogelkartierung im Untersuchungsgebiet (Tagbegehungen).

Begehung	Datum	Uhrzeit	Wetter
Begehung 1	18.03.2020	07:45–09:30	leicht bewölkt, 9-12 °C, 3-4 bft
Begehung 2	01.04.2020	07:45–09:15	sonnig, -1–3 °C, 1-2 bft
Begehung 3	21.04.2020	06:45–08:30	sonnig, 7–9 °C, 4 bft
Begehung 4	12.05.2020	06:45–08:15	wolkig, 2-4 °C, 2 bft
Begehung 5	29.05.2020	06:30–08:15	sonnig, 7-12 °C, 1 bft
Begehung 6	18.06.2020	06:30–08:00	bedeckt, 18-19 °C, 1-2 bft

Tab. 5 Erfassungstermine der Wachtel bzw. des Wachtelkönigs.

Begehung	Datum	Uhrzeit	Wetter
Begehung 1	18.05.2020	21:00–22:15	bedeckt, 18-19 °C, 2 bft
Begehung 2	03.06.2020	21:45–22:30	wolkig, 20-22 °C, 1 bft
Begehung 3	22.06.2020	21:45–23:00	leicht bewölkt, 17-19 °C, 1-2 bft

Ergebnisse

Während der Nacht- bzw. Dämmerungsbegehungen wurden keine Eulen, Wachteln oder Wachtelkönige nachgewiesen.

Im Untersuchungsgebiet wurden 36 Vogelarten nachgewiesen, wovon 27 Vogelarten als Brutvögel (Brutzeitfeststellung, Brutverdacht, Brutnachweis) im Untersuchungsgebiet auftraten. Zu den Nahrungsgästen im Untersuchungsgebiet zählen die Graugans, der Graureiher, die Rauchschwalbe, die Saatkrähe, die Schafstelze und die Stockente. Die Nilgans und der Weißstorch überflogen lediglich das Untersuchungsgebiet.

Neben dem streng geschützten Weißstorch wurde die streng geschützte Bekassine ca. 30 m südlich des Plangebietes erfasst. Das Tier flog auf und landete ca. 40 m weiter südöstlich auf der Ackerfläche. Geeignete Brutstandorte für die Bekassine sind im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht vorhanden. Die Bekassine tritt daher nur als Durchzügler auf.

Innerhalb des Plangebietes bzw. in den direkt angrenzenden Gehölzbeständen wurden die folgenden Brutvogelarten (Brutzeitfeststellung, Brutverdacht) nachgewiesen:

Blaumeise, Dorngrasmücke, Heckenbraunelle, Goldammer, Feldlerche, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp

Die folgenden Vogelarten nutzten das Plangebiet zur Nahrungssuche:

Rabenkrähe, Schafstelze, Ringeltaube, Graureiher, Rauchschwalbe

Die Graugans und die Nilgans überflogen lediglich das Plangebiet.

In der folgenden Tabelle werden alle nachgewiesenen Vogelarten, deren Status im Untersuchungs- bzw. Plangebiet und deren Rote Liste-Status in Niedersachsen und in Deutschland aufgeführt.

Ermittlung des Artenspektrums und Konfliktanalyse

Tab. 6 Nachgewiesene Vogelarten, deren Status im Untersuchungsgebiet bzw. Plangebiet und deren Rote-Liste-Status in Niedersachsen (NLWKN 2020) und Deutschland (NABU 2020A).

Art	Status im Untersuchungsgebiet (einschließlich Plangebiet)	Status im Plangebiet bzw. in den direkt angrenzenden Gehölzen	RL-Status NDS (2015)	RL-Status BRD (2016)
Amsel	Brutvogel	kein Vorkommen	*	*
Blässhuhn	Brutvogel	kein Vorkommen	V	*
Blaumeise	Brutvogel	Brutvogel	*	*
Buchfink	Brutvogel	kein Vorkommen	*	*
Bekassine	Durchzügler	kein Vorkommen	1	1
Dorngrasmücke	Brutvogel	Brutvogel	*	*
Fasan	Brutvogel	kein Vorkommen	k. A.	k. A.
Feldlerche	Brutvogel	Brutvogel	3	3
Feldsperling	Brutvogel	kein Vorkommen	V	V
Fitis	Brutvogel	kein Vorkommen	*	*
Gartengrasmücke	Brutvogel	kein Vorkommen	V	*
Goldammer	Brutvogel	Brutvogel	V	V
Gelbspötter	Brutvogel	kein Vorkommen	V	*
Graugans	Nahrungsgast	überfliegend	*	*
Graureiher	Nahrungsgast	Nahrungsgast	V	*
Heckenbraunelle	Brutvogel	Brutvogel	*	*
Klappergrasmücke	Brutvogel	kein Vorkommen	*	*
Kohlmeise	Brutvogel	Brutvogel	*	*
Mönchsgrasmücke	Brutvogel	Brutvogel	*	*
Nachtigall	Brutvogel	kein Vorkommen	V	*
Nilgans	überfliegend	überfliegend	k. A.	k. A.
Rauchschwalbe	Nahrungsgast	Nahrungsgast	3	V
Ringeltaube	Brutvogel	Nahrungsgast	*	*
Rotkehlchen	Brutvogel	kein Vorkommen	*	*
Rabenkrähe	Brutvogel	Nahrungsgast	*	*
Saatkrähe	Nahrungsgast	kein Vorkommen	*	*
Schafstelze	Nahrungsgast	Nahrungsgast	*	*
Singdrossel	Brutvogel	kein Vorkommen	*	*
Stockente	Nahrungsgast	kein Vorkommen	*	*
Stieglitz	Brutvogel	kein Vorkommen	V	*
Teichhuhn	Brutvogel	kein Vorkommen	*	V
Teichrohrsänger	Brutvogel	kein Vorkommen	*	*
Wacholderdrossel	Brutvogel	kein Vorkommen	*	*
Weißstorch	überfliegend	kein Vorkommen	3	3
Zaunkönig	Brutvogel	kein Vorkommen	*	*
Zilpzalp	Brutvogel	Brutvogel	*	*

Legende:

* = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 1 = vom Aussterben bedroht, 3 = gefährdet

Die Lage der Nachweise kann der Anlage 1 „Brutvogelkartierung“ entnommen werden.

Lebensraumbewertung und Einschätzung des Konfliktpotenzials

Als einzige Brutvogelart des Offenlandes (1x Brutverdacht) kommt die Feldlerche an der südlichen Plangebietsgrenze vor. Ein weiterer Brutverdacht der Feldlerche wurde ca. 90 m südlich des Plangebietes nachgewiesen. Die Feldlerche wird sowohl in Niedersachsen als auch in Gesamtdeutschland als gefährdet (Kategorie 3) eingestuft. Durch die Inanspruchnahme der Ackerfläche können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG für die Feldlerche nicht ausgeschlossen werden. Auf Grund der Silhouettenwirkung der geplanten Logistikhalle ist ein Brutplatzverlust des südlich des Plangebietes gelegenen Brutstandortes der Feldlerche ebenfalls zu erwarten. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungen) BNatSchG mit Auswirkungen auf die lokale Population wird nicht erwartet. Für die Feldlerche wird eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt.

Die übrigen Brutvögel, die in den direkt an das Plangebiet angrenzenden Gehölzbeständen nachgewiesen wurden, zählen zu den Gehölz- bzw. Gebüschbrütern. Hierzu gehören die Blaumeise, die Dorngrasmücke, die Goldammer, die Heckenbraunelle, die Kohlmeise, die Mönchsgrasmücke und der Zilpzalp. Von den genannten Arten wird die Goldammer auf der Vorwarnliste in Niedersachsen und in Gesamtdeutschland geführt. Die übrigen, angrenzend zum Plangebiet vorkommenden, Brutvogelarten werden sowohl in Niedersachsen als auch in Gesamtdeutschland als ungefährdet eingestuft.

Von der Goldammer wurde im Gehölzstreifen westlich an das Plangebiet angrenzend ein Brutverdacht festgestellt. Weiterhin wurde am nördlichen Plangebietsrand eine Brutzeitfeststellung nachgewiesen. Die beiden Brutstandorte sind jedoch nicht durch die Planung betroffen, da die Gehölzbestände in diesen Bereichen erhalten bleiben.

Durch die Inanspruchnahme von Gehölzbeständen auf Grund der geplanten Zufahrt ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für Vögel wie der Heckenbraunelle, der Blaumeise und dem Zilpzalp nicht auszuschließen. Diese kann jedoch durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Auf Grund der vorhandenen Störowirkungen durch den Straßenverkehr in Verbindung mit dem nachgewiesenen Arteninventar sind keine Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG mit Auswirkungen auf die lokale Population zu erwarten.

Eine artenschutzrechtliche Relevanz gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist für Gehölz- bzw. Gebüschbrüter nicht zu erwarten, da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

5.3.3 Bestandsaufnahme der Amphibien

Methodik

Zur Erfassung der Amphibien bzw. deren Wanderbewegungen wurden drei abendliche Begehungen während der Hauptwanderzeit durchgeführt. Hierbei erfolgten Sichtbeobachtungen wandernder Amphibien. In der folgenden Tabelle werden die Erfassungstermine und das Wetter dargestellt.

Tab. 7 Erfassungstermine der Amphibien im Untersuchungsgebiet.

Begehung	Datum	Uhrzeit	Wetter
Begehung 1	24.02.2020	18:00–19:00	regen, 8-9 °C, 4-5 bft
Begehung 2	04.03.2020	18:30–19:30	wolkig, 5-6 °C, 2 bft
Begehung 3	18.03.2020	18:45–20:00	bedeckt, 13-14 °C, 2 bft

Ergebnisse

Bei der 1. Begehung am 24.02.2020 wurde am Anfang der Zufahrt zum Teich nördlich des Plangebietes ein adulter Grasfrosch nachgewiesen. Während der zweiten Begehung wurden keine Amphibien beobachtet. Bei der 3. Begehung wurden im Umfeld des Teiches nördlich des Plangebietes fünf adulte Erdkröten erfasst. Eine weitere Erdkröte befand sich vor der Amphibienleiteinrichtung, welche an der nördlichen Plangebietsgrenze bzw. entlang des Zubringers zur B 83 verläuft. Hier befinden sich auch Kröten-tunnel, die den Amphibien eine sichere Querung des Zubringers ermöglichen.



Abb. 23 Teich nördlich des Plangebietes.



Abb. 24 Grasfrosch im Untersuchungsgebiet.

Lebensraumbewertung und Einschätzung des Konfliktpotenzials

Essenzielle Wanderrouen von Amphibien wurden während der Erfassungen nicht nachgewiesen. Die Ackerfläche im Plangebiet könnte allenfalls sporadisch von der Erdkröte als Lebensraum genutzt werden.

Der Grasfrosch und die Erdkröte werden sowohl in Niedersachsen als auch in Gesamtdeutschland als ungefährdet eingestuft (NABU 2020B).

Insgesamt ist das Konfliktpotenzial in Bezug auf Amphibien als gering einzustufen. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ist nicht erforderlich.

5.3.4 Intensivkontrolle der Gehölzbestände

Die Suche nach Höhlen bzw. potenziellen Fledermausquartieren in den Gehölzen angrenzend zum Plangebiet wurde während der unbelaubten Zeit am 05.02.2020 durchgeführt. Höhlen wurden hierbei an den Gehölzen nicht nachgewiesen.

5.3.5 Vermeidungsmaßnahme in Bezug auf ungefährdete Gehölzbrüter

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern das Risiko der Tötung oder Verletzung sich durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Durch die folgenden Schutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für Vogelarten ausgelöst werden:

- Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

6.0 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die Feldlerche nicht ausgeschlossen werden.

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Im Plangebiet wurde ein Brutverdacht der Feldlerche nachgewiesen. Bei einer Inanspruchnahme der Ackerfläche können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Auf Grund der Silhouettenwirkung der geplanten Logistikhalle ist ein Brutplatzverlust des ca. 90 m südlich des Plangebietes gelegenen Brutstandortes der Feldlerche ebenfalls zu erwarten. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungen) BNatSchG mit Auswirkungen auf die lokale Population wird nicht erwartet.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sollte die Inanspruchnahme der Ackerfläche außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (Anfang April bis Ende August), also im Zeitraum Anfang September bis Ende März, durchgeführt werden. Ist dieses nicht innerhalb des angegebenen Zeitraumes möglich, sollte durch einen Fachgutachter überprüft werden, ob die Fläche von der Feldlerche als Brutstandort genutzt wird. Werden keine brütenden Feldlerchen nachgewiesen, kann die Baufeldräumung auch innerhalb der genannten Brutzeit durchgeführt werden. Nach der Baufeldräumung ist sicher zu stellen, dass bis zum Baubeginn kein neuer Vegetationsbewuchs entsteht.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme)

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen, sollten Ersatzbrutstandorte für die Feldlerche geschaffen werden. Dieses könnte beispielsweise durch die Entwicklung von Extensivgrünland erfolgen. Die Flächengröße sollte pro Brutpaar einen Hektar betragen, also insgesamt zwei Hektar. Die Maßnahme könnte mit der Kompensationsmaßnahme, die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlich wird, kombiniert werden.

Neben der Entwicklung von Extensivgrünland sind auch Maßnahmen im Ackerland möglich. In intensiv genutzten Ackerkulturen entstehen für die Feldlerche häufig Probleme durch zu hoch und dicht aufwachsende Vegetation und ein geringes Nahrungsangebot. Durch Nutzungsextensivierung von Intensiväckern und Anlage von Ackerbrachen werden für die Feldlerche günstige Ackerkulturen geschaffen.

Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Folgende Maßnahmen sind u.a. möglich und in den nächsten Verfahrensschritten zu konkretisieren:

- Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung – Ackerbrache
- Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand
- Maßnahmen zu Blühstreifen und Brachen sollen nur in Kombination mit der Anlage offener Bodenstellen durchgeführt werden (sofern diese nicht anderweitig vorhanden sind; ansonsten Gefahr von zu dichtem Bewuchs)

7.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Gegenstand des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ in Verbindung mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bückeberg.

„In der Stadt Bückeberg ist ein stark expandierender Gewerbebetrieb im Bereich der Lebensmittelverarbeitung ansässig. Das Unternehmen mit Hauptsitz in Bückeberg verfügt in Deutschland über mehrere Standorte. Aufgrund der Notwendigkeit der räumlichen Nähe zum Hauptstandort sollen Produktionsgebäude und Warenlogistik in Verbindung stehen.

Südlich der Innenstadt von Bückeberg befindet sich nach Abwägung von Alternativstandorten [...] eine derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche mit einer Größe von 5,16 ha, die insgesamt alle Flächenbedarfe des Betriebes abdecken.

Das Ziel der Planung besteht darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterungsabsichten eines ortsansässigen Gewerbebetriebes zu schaffen. Aufgrund der Erreichung der Kapazitätsgrenzen an dem jetzigen Standort, plant das Unternehmen sich auf den Flächen südlich der Verbindungsstraße zwischen der Straße Hasengarten und der Bundesstraße 83 zu erweitern, um die Wettbewerbsfähigkeit langfristig zu erhalten.“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

Das Plangebiet wird vollständig von einer Ackerfläche eingenommen. Im Süden wird das Plangebiet von einem Grasweg bzw. Wirtschaftsweg begrenzt. Südlich des Weges erstreckt sich eine weitere Ackerfläche. Im Westen grenzen ein namenloses Fließgewässer sowie eine Hecke aus Bäumen und Sträuchern an das Plangebiet an. Weiter westlich verläuft die Straße „Hasengarten“. Westlich dieser Straße befinden sich eine Intensivwiese, ein Tierheim, Laubgehölzbestände, eine kleine Extensivgrünlandfläche sowie ein Teich mit Röhrichtbestand. Im Norden grenzt ein Graben, der von Weiden begleitet wird, an das Plangebiet an. Weiter nördlich verläuft der Zubringer zur Bundesstraße B 83. Nördlich des Zubringers befinden sich ein Laubgehölzbestand, das oben erwähnte namenlose Fließgewässer sowie ein Teich. Im Osten begrenzen zunächst ein Ackersaum und ein Graben das Plangebiet, während weiter östlich die Bundesstraße B 83 verläuft. Östlich der Bundesstraße liegen eine Grünlandfläche sowie ein Teich mit Ufergehölzen.

Im Jahr 2020 wurden in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde im Plangebiet und der näheren Umgebung Untersuchungen zum Vorkommen der Vogel- und Amphibienfauna durchgeführt.

Im Untersuchungsgebiet wurden 36 Vogelarten nachgewiesen, wovon 27 Vogelarten als Brutvögel (Brutzeitfeststellung, Brutverdacht, Brutnachweis) im Untersuchungsgebiet auftraten. Zu den Nahrungsgästen im Untersuchungsgebiet zählen die Graugans,

Allgemein verständliche Zusammenfassung

der Graureiher, die Rauchschnalbe, die Saatkrähe, die Schafstelze und die Stockente. Die Nilgans und der Weißstorch überlogen lediglich das Untersuchungsgebiet.

Neben dem streng geschützten Weißstorch wurde die streng geschützte Bekassine ca. 30 m südlich des Plangebietes erfasst. Das Tier flog auf und landete ca. 40 m weiter südöstlich auf der Ackerfläche. Geeignete Brutstandorte für die Bekassine sind im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht vorhanden. Die Bekassine tritt daher nur als Durchzügler auf.

Während der Amphibienkartierung wurden folgende Arten nachgewiesen: Erdkröte, Grasfrosch.

Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf ungefährdete Gehölzbrüter

Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die Feldlerche nicht ausgeschlossen werden.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Im Plangebiet wurde ein Brutverdacht der Feldlerche nachgewiesen. Bei einer Inanspruchnahme der Ackerfläche können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Auf Grund der Silhouettenwirkung der geplanten Logistikhalle ist ein Brutplatzverlust des ca. 90 m südlich des Plangebietes gelegenen Brutstandortes der Feldlerche ebenfalls zu erwarten. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungen) BNatSchG mit Auswirkungen auf die lokale Population wird nicht erwartet.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sollte die Inanspruchnahme der Ackerfläche außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (Anfang April bis Ende August), also im Zeitraum Anfang September bis Ende März durchgeführt werden. Ist dieses nicht innerhalb des angegebenen Zeitraumes möglich, sollte durch

Allgemein verständliche Zusammenfassung

einen Fachgutachter überprüft werden, ob die Fläche von der Feldlerche als Brutstandort genutzt wird. Werden keine brütenden Feldlerchen nachgewiesen, kann die Baufeldräumung auch innerhalb der genannten Brutzeit durchgeführt werden. Nach der Baufeldräumung ist sicher zu stellen, dass bis zum Baubeginn kein neue Vegetationsbewuchs entsteht.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Eine artenschutzrechtlich relevante Störwirkung des Vorhabens und eine daraus resultierende Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ in Verbindung mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bückeberg nicht zu erwarten.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen, sollten Ersatzbrutstandorte für die Feldlerche geschaffen werden. Dieses könnte beispielsweise durch die Entwicklung von Extensivgrünland erfolgen. Die Flächengröße sollte pro Brutpaar ein Hektar betragen, also insgesamt zwei Hektar. Die Maßnahme könnte mit der Kompensationsmaßnahme, die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlich wird, kombiniert werden.

Neben der Entwicklung von Extensivgrünland sind auch Maßnahmen im Ackerland möglich. In intensiv genutzten Ackerkulturen entstehen für die Feldlerche häufig Probleme durch zu hoch und dicht aufwachsende Vegetation und ein geringes Nahrungsangebot. Durch Nutzungsextensivierung von Intensiväckern und Anlage von Ackerbrachen werden für die Feldlerche günstige Ackerkulturen geschaffen.

Folgende Maßnahmen sind u.a. möglich und in den nächsten Verfahrensschritten zu konkretisieren:

- Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung – Ackerbrache
- Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand
- Maßnahmen zu Blühstreifen und Brachen sollen nur in Kombination mit der Anlage offener Bodenstellen durchgeführt werden (sofern diese nicht anderweitig vorhanden sind; ansonsten Gefahr von zu dichtem Bewuchs)

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Ergebnis

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ in Verbindung mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bückeberg löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sowie der erforderlichen CEF-Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus

Warstein-Hirschberg, September 2020



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Literaturverzeichnis

DRACHENFELS (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2020. – Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. Heft A/4, 1-331. Hannover.

HEMPEL & TACKE (2020A): Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“. Begründung. Bielefeld.

HEMPEL & TACKE (2020B): Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“. Planzeichnung. Bielefeld.

NABU (2020A): Rote Liste der Brutvögel, Fünfte gesamtdeutsche Fassung, veröffentlicht im August 2016. (WWW-Seite) <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/artenschutz/rote-listen/10221.html>
Zugriff: 02.07.2020, 15:00 MESZ.

NABU (2020B): Amphibien- und Reptilienschutz aktuell. Rote Listen. (WWW-Seite) <http://www.amphibienschutz.de/schutz/artenschutz/roteliste/deutschland.htm>
Zugriff: 08.07.2020, 15:15 MESZ.

NLWKN (2020): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, Stand 2015. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. (WWW-Seite) <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/kartierinfos-avifauna/rote-liste-der-in-niedersachsen-und-bremen-gefaehrdeten-brutvoegel-stand-2015-43929.html>
Zugriff: 01.07.2020, 14:00 MESZ.

NMUEK (2020): Niedersächsische Umweltkarten. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Hannover. (WWW-Seite) http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/
Zugriff: 01.07.2020, 15:30 MESZ.

STADT BÜCKEBURG (2014): Flächennutzungsplan. Blatt 1. Ausfertigung. Stadt Bückeburg.

SÜDBECK ET.AL.(2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Anlage 1

Brutvogelkartierung

M 1:2.000